

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 37 (1971)

Heft: 11-12

Artikel: Bedürfnisse und Mittel für die Übermittlung im Zivilschutz

Autor: Glaus, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bedürfnisse und Mittel für die Übermittlung im Zivilschutz

Von F. Glaus, Chef der Unterabteilung Konzeption, Planung und Information im Bundesamt für Zivilschutz

I.

Im August dieses Jahres hat der Bundesrat die Konzeption 1971 des schweizerischen Zivilschutzes gutgeheissen. Der zentrale Grundsatz dieser Konzeption lässt sich in vier Worte zusammenfassen: Vorbeugen wirksamer als Heilen! Auf diesen Grundsatz sind wesentliche Akzentverschiebungen und ins Gewicht fallende Neuerungen gegenüber der durch die Bundesgesetze von 1962 und 1963 geprägten Zivilschutzkonzeption zurückzuführen.

Die Konzeption 1962 ging in verschiedenen Bereichen von Denkmodellen aus, die heute nicht mehr haltbar sind:

— Die auf den Zweiten Weltkrieg zurückgehende Vorstellung des «lohnenden Ziels» für Bombardierungsangriffe auf die Bevölkerung führte 1962 zu einer Teilung in organisations- (und damit baupflichtige) Gemeinden und in solche, die der Organisationspflicht nicht unterstellt und damit auch von der Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen befreit waren. Im Zeitalter des möglichen Einsatzes grossflächig wirkender Massenvernichtungswaffen ist unser ganzes Land mit seiner Bevölkerung aber in einer nicht mehr differenzierbaren Weise potentiell bedroht.

— Es wurde von der Annahme ausgegangen, eine zeitgerechte Alarmierung der Bevölkerung und damit die Möglichkeit, diese vor dem Eintreten eines Schadenereignisses die Schutzräume aufsuchen zu lassen, sei sichergestellt. Diese Vorstellung ist durch die Geschwindigkeit sowohl der bemannten als insbesondere der unbemannten fliegenden Waffensysteme überholt.

— Die notwendige Dauer des Aufenthaltes der Bevölkerung wurde nach Stunden bemessen, eine Annahme, die durch die lange Wirkungsdauer bestimmter Waffen nicht mehr haltbar ist. Es muss damit gerechnet werden, dass sich die Bevölkerung über Tage und Wochen in den Schutzräumen aufhalten müssen, und diese zu eigentlichen «Ueberlebensinseln» werden.

— Als Regel sah man die Meisterung einer Katastrophe durch die Mittel der eigenen örtlichen Schutzorganisation. Die Bildung und Schulung überörtlicher Führungselemente unterblieb demzufolge. Die Entwicklung sowohl der konventionellen Kampfmittel, insbesondere aber der mögliche Einsatz von Massenvernichtungswaffen, werden jedoch die Käfte des örtlichen Zivilschutzes stets überfordern. Die damit zur Regel werdende regionale Hilfeleistung hat nur dann die nötige Wirksamkeit, wenn sie von einsatzbereiten überörtlichen Stäben geleitet und koordiniert wird.

II.

Der Dienst, der sich im Rahmen der örtlichen Schutzorganisation — und nur in dieser — gemäss der Konzeption 1962/63 mit den Aufgaben der Uebermittlung zu befassen hat, wird im Bundesgesetz über den Zivilschutz mit «Alarm, Beobachtung, Verbindung» bezeichnet. Unter der älteren Generation der Funktionsträger des Zivilschutzes ist er un-

ter der Bezeichnung «ABV-Dienst» in Fleisch und Blut übergegangen.

Als um die Mitte der sechziger Jahre mit der Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen — insbesondere vorerst der Ortschefs — begonnen wurde, erwies sich bereits in der Phase der Vorbereitung der Ausbildungsgrundlagen, dass die bestehende Kombination dieses Dienstes einen Fremdkörper enthielt. Die Beobachtung war dem Nachrichtendienst zuzuordnen; mit einer sowohl zutreffenderen als auch präziseren Definition hielt die Bezeichnung «Alarm- und Uebermittlungsdienst» in der Praxis des Zivilschutzes Einzug. Diese Bezeichnung ist bei der Bearbeitung der Konzeption 1971 beibehalten worden; der Alarm- und Uebermittlungsdienst bleibt nach wie vor ein Bestandteil der örtlichen Schutzorganisation.

III.

Der durch die Konzeption 1971 geprägte örtliche Zivilschutz wird Aufgaben zu erfüllen haben, die zu einem Teil herkömmliche, zu einem andern Teil aber neuartige Uebermittlungsbedürfnisse ergeben. Gesamthaft stellen sie sich aus drei artspezifischen Gruppen zusammen, nämlich: Warnung/Alarmierung, Information und Führung.

1. Warnung/Alarmierung

Eine der wesentlichsten Forderungen zur Konkretisierung des Grundsatzes «Vorbeugen wirksamer als Heilen» ist diejenige des vorsorglichen stufenweisen Bezugs der Schutzräume beim Ueberschreiten eines bestimmten Pegels der latenten Bedrohung. Im Rahmen des Verantwortbaren wird sich ein der Lage angemessener Prozentsatz der Schutzrauminassen täglich während einer gewissen Zeit rotierend ausserhalb der Schutzräume aufhalten. Bestimmte Kategorien von Berufstätigen werden im Landesinteresse — lebens- und kriegswichtige Produktion, Landwirtschaft, Dienstleistungsbetriebe — so lange als möglich ihre Aufgaben über Tag zu erfüllen haben. Diese ausserhalb der Schutzräume sich aufhaltenden Personen müssen durch ein akustisches Signal ständig erreichbar sein, damit sie alarmiert werden und sofort Schutz suchen können.

Nicht gegen jede sich abzeichnende Bedrohung müssen unter grossem Zeitdruck die Schutzmassnahmen getroffen werden. Wesentlich ist aber, dass die Bevölkerung durch ein besonderes akustisches Signal jederzeit aufgefordert werden kann, die Radioempfänger einzuschalten, um wichtige Meldungen zu hören. Dieses Warnsignal, das die zuständigen Stellen in die Lage versetzen soll, in Friedens- und Kriegszeiten der Bevölkerung ohne Zeitverlust Instruktionen, beispielsweise bei einem zu erwartenden radioaktiven Ausfall, zu erteilen, ist die zweite an ein taugliches Alarmnetz zu stellende Forderung. Ein drittes, für alle überflutungsgefährdeten Gebiete notwendiges akustisches Signal muss dem Wasseralarm dienen und unverzüglich die für die Sicherheit der Bevölkerung vorbereiteten Massnahmen auslösen.

2. Information

Die für eine unbestimmbare Zeitdauer in den Schutzräumen in Sicherheit gebrachte Bevölkerung muss durch den örtlichen Zivilschutz geleitet, betreut und informiert werden. Die Sicherstellung der dauernden Information ist eine der grundlegenden Voraussetzungen, dass die Leitung der Schutzrauminsassen ermöglicht sowie Ruhe und Ordnung aufrechterhalten werden kann.

Zur Sicherstellung dieser von Gebiet zu Gebiet unter Umständen stark voneinander abweichenden Information — die die verschiedenartigsten Verhaltensvorschriften, Weisungen und Orientierungen umfasst — soll ein drahtloses örtliches Verbindungsnetz aufgebaut werden, mit dem von einem Sender im Kommandoposten des Ortschefs aus die in den Schutzräumen untergebrachte Bevölkerung erreicht werden kann.

Die technischen Vorarbeiten für dieses neugeplante Uebermittlungsnetz sind im Gang. Der heutige Stand der Arbeiten verspricht einen positiven, finanziell tragbaren Abschluss in absehbarer Zeit.

3. Führung, überörtlich

Mit der Einsicht in die Notwendigkeit überörtlicher Führungselemente und mit der bevorstehenden Aufstellung der entsprechenden Führungsorgane auf nationaler und kantonaler Ebene ergibt sich zwangsläufig der Bedarf an technischen Uebermittlungseinrichtungen. Deren Art und Anzahl steht zurzeit freilich noch nicht fest. Voraussichtlich wird es sich aber um ein Drahtübermittlungsnetz handeln, das auf dem TT-Netz basiert und das durch ein leistungsfähiges Funkfernsehernetz zu überlagern sein wird.

4. Führung, örtlich

Für die Führung auf der Stufe der örtlichen Schutzorganisation sind technische Uebermittlungseinrichtungen erforderlich:

— für die Kommandoposten unter sich und zu den Bereitstellungsräumen der Formationen. Auch

diese Verbindungen sind primär durch ein auf dem TT-Netz basierendes Drahtübermittlungsnetz sicherzustellen. Der örtliche Zivilschutz ist materiell und personell aber auch ausgerüstet, um in besonderen Fällen — in bescheidenem Ausmass — Drahtverbindungen selbst zu bauen. Bereits in Auslieferung begriffene Funkgeräte dienen dazu, dieses Drahtübermittlungsnetz in einem bestimmten Ausmass und Umfang mit einem Funknetz zu überlagern;

— für die Aufrechterhaltung der Verbindungen mit den auf den Schadenplätzen eingesetzten Formationen der örtlichen Schutzorganisation. Diese Verbindungen werden ausschliesslich durch Funk sichergestellt. Die entsprechenden Geräte werden zurzeit beschafft und demnächst in die örtlichen Schutzorganisationen geliefert.

IV.

Ganz besonders auf der Stufe der Gemeinde und ihrer örtlichen Schutzorganisation, und hier vor allem im Bereich der taktischen Führung, wird man sich ohne Illusionen darüber Rechenschaft geben müssen, dass zwei alte Wahrheiten sich in der vorerst chaotischen Lage eines Katastrophenereignisses erneut bestätigen werden:

1. Die beste Uebersicht gewinnt der Chef dann, wenn er danach trachtet, die Lage auf Grund des Bildes im Massstab 1 : 1 zu beurteilen.
2. In bestimmten Situationen kann der Meldeläufer oder der Meldefahrer nicht nur das sicherste, sondern auch das schnellste Uebermittlungsmittel sein.

Und schliesslich wird es gerade in unserer durch die Technik beherrschten Zeit, in der wir uns mehr und mehr in deren Abhängigkeit begeben, notwendig sein, daran zu denken, dass nicht resignierend die Hände in den Schoss gelegt werden dürfen, wenn auch die technischen Uebermittlungsmittel vorübergehend versagen, die Uhr aber weiterrückt, die über Leben oder Tod der in Sicherheit zu bringenden Mitmenschen entscheidet.

Die Fernmeldedienste und die Gesamtverteidigung

Von Josef Muri, Unterabteilungschef der GD PTT, Bern

Die Fernmeldedienste der schweizerischen PTT-Betriebe haben ausser den an sie gestellten zivilen Aufgaben auch noch solche zugunsten der Armee zu erfüllen, insbesondere für Verbindungen über grössere Distanzen und für permanent konzipierte Uebertragungsnetze. Dazu stellen sie weitgehend die personellen und technischen Mittel.

Aus der Sicht der militärischen Verteidigung sowie der Gesamtverteidigung wird auf die Betriebssicherheit vor allem der zivilen Fernmeldeanlagen, das heisst die Aufrechterhaltung des Fernmeldeverkehrs im Frieden und in Krisenzeiten grosser Wert gelegt.

Damit lebenswichtige Verbindungen ziviler und militärischer Art aufrechterhalten werden können,

sind Notmassnahmen auf ziviler und militärischer Ebene getroffen. So wurden anlässlich der Vollautomatisierung der Schweizer Telefon- und Telegrafennetze eine Anzahl manueller Aemter nicht vollständig abgebaut. Im Bedarfsfall können an sie wichtige Teilnehmer angeschaltet und ihre Verbindungen über das automatische Netz oder besondere manuelle Fernleitungen vermittelt werden. Für besondere Einsätze stehen ausserdem transportable Notzentralen zur Verfügung.

Im Kriegs- oder Katastrophenfall kann die Abwicklung des automatischen Telefonverkehrs der Regierungsstellen, der Armee und der Kriegswirtschaft durch eine Einschränkung des zivilen Telefonverkehrs sichergestellt werden. Dazu ist die